

facio Petri WESSELINGII, Amstelæd. apud I. WETSTENIVM & G. SMITH 1738. 4. Der Originaldruck war vom Jahre 1735. Die Geschichte beyder Abdrücke erzählt Wesseling in der Vorrede auf folgende Art: „Quum superiore anno Gregorii MAIANSI, antecessoris Valentini, epistolarum libros doctos & elegantes inuendissime euoluerem, praeter ceteras oppido eas mirabar, quae Emanuelis MARTINI, Decani Alonenfis, nomen praeferebant; erant enim cultissime scriptae, & quasi papauere & sesamo sparsae. Id vero mihi dolebat, quod spes admodum angusta esset earum, quas ad Hispaniae vicinarumque regionum eruditos decerat, impetrandarum. Noueram ex assiduis vtriusque querelis, literas, quibus ab humanitate nomen est, plerisque per Hispanias contentum esse: verborum sordes & sribilignes, luculentamque haram & inmundum volutabrum in deliciis esse, & mirifice diligi; illaque vnice probari, quibus via ad lautiora sacerdotia emunitur & *προς τὰ ἀλφειά*: cetera omnia quisquillas ac ineras putari nugas. Quo fiebat, vt vehementer metuerem, ne doctissimi viri literae, quod de libris suis ipse in quadam ad Matansium epistola praefagebat, scombis piperique essent cuculli, thurisque inuolucra. Quem quidem metum discussit egregia amplissimi & excellentissimi viri, Beniamini KEENE, regis Britannorum cum summa potestate ad Hispaniarum regem legati, liberalitas: cognita enim & perspecta ex MAIANSI epistolis, & familiari sermone singulari Emanuelis MARTINI eruditione, vt est liberalium studiorum cultor elegans & fautor vnicus, eiusdem *epistolarum libros duodecim* cum fragmento de animi affectionibus *Mantuanæ Carpetanorum perurgari iussit*. Sed paucissima eorum quum essent prodita *exempla*, vt sit in libris qui *liberalibus vnus impensis* publicantur, & edita, sic vbi haberi poterant, cupidissime diriperentur, nihilo magis in celebritate versabantur, aut parabiles erant Alonenfis decani epistolae, quam quae nusquam sunt. Quod aegrius quum ferrem, optatissimus mihi nuncius a Guilielmo SMITHO venit, qui esse sibi epistolarum earum copiam, & repetita editione vulgandarum consilium adferebat. Ego vero, perlevis summa cum voluptate omnibus, adhortari & currentem vrgeri non desii, donec inceptum profigaret. Ita prodeunt Emanuelis MARTINI epistolarum libri nitidiores, quam vnquam antea, cultu, & oratione de re quidem turpicula (pro crepitu ventris), sed honeste & eleganter scripta audi.

{b} „Troubles des Paysbas. Dieses ist der bloße Columnentitel eines sehr sauber in Medianquart gedruckten Werkes von 942. Seiten, das gar kein Titelblatt hat, von dem nur überhaupt 6. gedruckte Exemplare in der Welt existiren, und das gleichwohl, wie uns dünkt, unter die merkwürdigsten historischen Bücher unsers Zeitalters gehört. Der Verfasser ist Herr Vanderwydt, Conseiller du conseil de Flandres, a Gand, der dieses Werk den 16. März 1765. vollendete; von welchem der Herr Graf von Cobenzel, bevollmächtigter Minister der Kaiserinn Königin

80 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

„Königin in den Niederlanden, bald darauf die bemelte kleine Auflage
„von 6. Exemplaren machen ließ, und eines davon im Jahre 1768. an den
„seel. Schöpflin schenkte.“ Göttingische gelehrte Anzeigen 1773.
p. 1298. sq.

oder b) auf
solche Art
durch Sub-
scription die
Kosten des
Drucks be-
stritten
werden;

§. 80.

Diesen letzten Fällen ist auch der Fall noch an die Seite zu setzen, wenn eine Anzahl Freunde oder Liebhaber durch Unterzeichnung ihrer Namen oder selbst durch wirklichen Vorschuss sich vereinigt, eine Schrift zum Druck zu befördern, ohne weitere Schadloshaltung oder Gewinn, als nur das Exemplar oder die Anzahl Exemplare, zu deren Auslösung ein jeder sich anheischig macht, zu erhalten.

Wenn in diesem Falle die noch überdem gedruckten Exemplare, oder auch die noch künftig etwa zu machenden neuen Aufträgen vielleicht zum Vortheile des Schriftstellers gewidmet sind; so gebührt diesem der Vortheil des eigenthümlichen Verlagsrechts billig eben so, als wenn er den Verlag selbst übernommen hätte. Sofern aber dieser Fall nicht eintritt, wird andern der Nachdruck eines solchen Werks von Rechtswegen unversehrt seyn.

§. 81.

Wenn aber ein Verleger den vorhabenden Abdruck eines Werkes nur in der Absicht bekannt macht, um nach der Anzahl derer, die durch Unterzeichnung ihres Namens sich zur Abnahme eines oder mehrerer Exemplare anheischig machen, ungefähr den zu hoffenden Abgang seines Verlagsbuches und die Stärke der zu machenden Auflage zum voraus beurtheilen zu können, oder auch um diejenigen, die zu dem Werke Lust haben möchten, zu einem wirklichen Vorschusse zu bewegen; so sind das zwar Mittel, das Risiko und die Beschwerlichkeit der Auslage, die sonst ein Verleger zu übernehmen hat, zu vermindern. Der Verleger begibt sich aber dadurch doch nichts an dem Eigenthume, das er einmal

nicht aber,
wenn c) ein
Verleger nur
zur Sicherheit
subscribiren
oder pränu-
meriren läßt;

3. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen. 81

mal an diesem gelehrten Grundstoff hat, und bleibt also auch allein berechtigt, nicht nur seine Ausgabe, sondern auch allen weiteren Gewinn vom Verkaufe dieses Buchs, und dessen ferneren Ausgaben zu erwarten, ohne daß ein Nachdrucker sich anmassen darf ihm darin Eintrag zu thun.

Wenn übrigens dieser Weg der Subscription oder Pränumeration ein Mittel ist, die Gefahr und Schädlichkeit des Nachdruckes zu vermindern, so ist es doch kein Mittel, das man als allgemein angeben kann. Denn wenn sonst keine Bücher, als auf diese Bedingung, verlegt werden sollten; so würde theils mancher Schriftsteller Bedenken tragen, seine Arbeit erst zum voraus auf solche Art öffentlich anpreisen zu lassen, theils würde das Publicum, weil nicht immer die Waare so ausfällt, wie sie angepriesen wird, oder auch sonst die Versprechungen des Verlegers nicht immer so pünktlich in ihre Erfüllung gehen, bald abgeschreckt werden, sich auf diese Bedingungen einzulassen; und dann würde doch manches Buch ungedruckt bleiben müssen.

S. 82.

Noch ein besonderer Fall ist mit so genannten Preisschriften, die durch eine öffentliche Aufgabe veranlaßt und eines dar-^{noch auch d)} auf gesetzten Preises durch den Anspruch einer gelehrten Ge-^{wenn Preis-}ellschaft würdig erklärt werden.^{schriften einen gewissen Versag haben.}

In diesem Preise kann zwar der Verfasser einer solchen Schrift auf eben die Art, wie derjenige, dem eine öffentlich aufgeförderte Erfindung gelungen ist, seine Belohnung finden. Die Schrift selbst wird aber doch alsdann zum Verlage nicht der allgemeinen natürlichen Freyheit überlassen, sondern die gelehrte Gesellschaft, die ihr den Preis zuerkannt, siehet sie jetzt mit Recht als ihr Eigenthum an. Sie mag sie nun wiederum einem dritten Verleger anvertrauen, oder in ihrem eignen Verlage drucken lassen; so ist doch in beyden Fällen auch kein Dritter berechtigt,

82 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

tiget, durch einen Nachdruck sich ein Verlagsrecht daran anzu-
massen.

Uebrigens trifft auch dieses nur eine so geringe Anzahl
Schriften, daß, wenn sonst keine gelehrte Werke als auf diese
Art zum Vorscheine kommen sollten, der Fortgang der Gelehr-
samkeit von neuen Büchern wenig zu hoffen haben würde. Da-
her auch das, was in diesen Büchern eine Ausnahme von der
Regel macht, bey Erwägung der allgemeinen üblen Folgen des
Nachdrucks kaum in Betrachtung kommen kann.

§. 83.

Uebrigens ist
viii) der
Nachdruck
nicht nur von
einheimischen,
sondern auch
von auswärti-
gen Büchern
unrecht;

Wenn endlich alles das, was ich bisher von der Unrech-
tmäßigkeit eines Nachdrucks, der dem rechtmäßigen Verleger Ein-
trag thut, vorgebracht habe, seine Richtigkeit hat; so ist es frey-
lich doppelt unrecht, wenn unter Mitbürgern eines Staates, die
ein so genaues Band zur gegenseitigen Beförderung der gemein-
samen Wohlfahrt verbindet, einer dem andern zum Nachtheile
einen solchen Nachdruck unternimmt. Da aber die Unrech-
tmäßigkeit des Nachdrucks, wovon hier die Frage ist, nicht etwa
auf Positiv-Gesetzen, die nur in ein oder anderen einzelnen Län-
dern gelten, sondern auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die
aus der Natur der Sache hergeleitet sind, beruhet; so vermit-
dert sich das Unrecht, das einem Verleger durch Nachdruck sei-
nes Verlagsbuches zugesüget wird, so wenig als die Moralität
dieser Handlung, auf keine Weise, es mag einen einheimischen
oder einen auswärtigen Verleger betreffen.

Nur zweyerley Fälle können hier eintreten, da dem ersten
Verleger in Benützung seines Verlagsrechtes durch einen aus-
wärtigen Nachdruck kein Abbruch geschieht, und da also auch
der Grund aller rechtlichen Beschwerde darüber wegfällt.

§. 84.

3. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen. 83

§. 84.

Erstlich ist es möglich, daß ein Buch, das nicht in der ^{noch 1) nicht} allgemeinen Gelehrten-Sprache geschrieben ist, in andere Lan- ^{in Uebersetzungen,} gen, des: Sprachen übersetzt wird. Von denen, die alsdann solche Uebersetzungen kaufen, würde nicht leicht einer den Originaldruck gekauft haben, dessen Verleger also dadurch nichts entgeht. Dem Buche selbst und seinem Verfasser erreicht es vielmehr zur Ehre, wenn auswärtige Uebersetzungen davon gemacht werden, die daher selbst die Reputation des Buches, mithin auch den Abgang des Original: Druckes noch eher befördern als vermindern helfen.

Also hat J. E. der Verleger einer Büssingischen Erbschreibung, einer Michaelischen Einleitung ins neue Testament, oder auch eines Ussongs, Alfreds u. s. w. billig nichts dabei zu erinnern, wenn diese Werke in Holland und Engelland in dortige Landessprachen übersetzt werden. Und so wird sich kein Französischer oder Englischer Buchhändler beschweren, wenn täglich Französische und Englische Bücher in Deutschen Uebersetzungen erscheinen.

§. 85.

Aus eben der Ursache werden auch die Uebersetzungen Billig zu denen Werken gerechnet, die ein jeder aus natürlicher Freyheit verfertigen und verlegen kann, ohne daß einer vor dem anderen einen Vorzug behaupten darf, sofern er nicht durch ein Privilegium dazu berechtigt ist.

die vielmehr aus natürlicher Freyheit von jedem gesehen können, wo kein Privilegium entgegensteht,

So kann es geschehen, daß zwey oder mehrere Uebersetzungen eines Werkes (wie J. E. kürzlich noch mit der Mansteinischen Geschichte von Rußland sich ereignet,) zu gleicher Zeit zum Vorscheine kommen, unter welchen dann ein jeder Käufer die freye Wahl hat. Oder wer das vermeiden will, macht sein Vorhaben in Zeiten bekannt, und bewirbt sich um ein Privile-

84 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

gium, daß seine Uebersetzung mit einem Ausschließungsrechte begabet.

Nur das versteht sich auch ohne Privilegium, daß eben die Uebersetzung, die ein Verleger zum Druck befördert, ein anderer nicht durch bloßen Nachdruck wiederholen darf.

S. 86.

oder wo 2)
dem Original:
Druck kein
Eintrag ge-
schiehet;

Dann ist zweitens auch ohne Uebersetzung der Fall möglich, daß ein Original-Druck in eben der Sprache auswärts nachgedruckt wird, ohne gleichwohl dem ersten Verleger dadurch Abbruch zu thun, wenn nemlich in dem Lande, wo der Nachdruck geschieht und debitiert wird, der Original-Verleger mit Grunde auf keinen Abgang seines Verlags rechnen konnte, und wenn hinwiederum an denen Orten, wo der Original-Druck gäng und gäbe ist, der Nachdruck nicht ins Bücherverehr gebracht wird.

Wenn also Werke, die in Engelland gedruckt sind, in Italien nachgedruckt werden, oder umgekehrt, ohne daß der Debit des Nachdruckes in dem Lande, wo das Original gedruckt ist, sich ausbreitet; so wird keine Nation wider den Nachdruck der andern mit Grunde etwas einzuwenden haben. Je weniger insonderheit solche Nationen mit einander in wechselseitigem Bücherverehre stehen, je weniger ist dabei zu erinnern.

Wenn aber von einem Englischen oder Französischen Buche ein Holländischer oder Brüsselscher Nachdruck auch in Engelland oder Frankreich selbst verbreitet wird, sollte es auch nur als Contrebande gesehen; so kann es, sobald dem rechtmäßigen Verleger dadurch Abbruch geschieht, im Grunde so wenig gerechtfertiget werden, als wenn ein Holländer dem andern nachdruckt.

S. 87.

In der That ist zwischen der Moralität des Nachdrucks fremder oder einheimischer Bücher, sobald er dem rechtmässigen Verleger zum Schaden geschieht, so wenig Unterschied, als es unterschieden ist, ob ein Dieb einen Fremden oder Einheimischen bestiehlt, oder als es aufhört ein Diebstahl zu seyn, was kein Hausdiebstahl ist. Sobald in einem Lande einmal erkannt wird, daß das Verlagsrecht ein eigenthümliches wohl erworbenes Recht ist, dessen Beeinträchtigung keinem andern in eben dem Lande gestattet wird; so muß man eben das Recht auch jedem fremden Verleger zugestehen. Folglich ist es auch gleich unrechtmässig, fremden oder einheimischen Verlag zum Nachtheile des rechtmässigen Verlegers nachzudrucken.

denk sonst ist
auch auswärti-
ger Nach-
druck unges-
recht.

Verwehrt nun kein Staat einem auswärtigen Kläger sein Recht wider Mitglieder dieses Staats bey dessen Gerichten zu verfolgen; so sollte billig auch keinem fremden Verleger, der sich über den Nachdruck in einem andern Europäischen Staate beschweret, der Weg Rechts versaget werden. Und wenn nach einem längstgegründeten gegenseitigen Gebrauche der Europäischen Staaten unter einander Mörder und Diebe, und überhaupt solche Missethäter, die wider die allgemeine Wohlfahrt und Sicherheit des menschlichen Geschlechts sich versündigen, von einem zum andern ausgeliefert werden; so gibt gewiß diese Art Mißhandlung, die zugleich eine Versündigung wider die allgemeine menschliche Wohlfahrt ist, Gründe genug an die Hand, warum es zu wünschen wäre, daß alle Europäische Mächte hierinn einmüthig Maassregeln befolgen möchten, um diesem Unfuge auf alle Weise zu steuern.

S. 88.

Läßt gleichwohl ein Staat dem andern hierinn nicht Gelegenheit widerfahren, sondern jedem Nachdrucker, der auch rechtmässigen Verlegern eines andern Landes noch so grossen Abbruch

und gibt nur
zu Verstor-
nen, d. i. zu
Vergrößerung
des Uebels
Anlaß.

86 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

bruch thut, dennoch seinen Schutz angedeyhen; so ist freylich nichts natürlicher, als daß der dadurch beleidigte Staat, da er bey keinem dritten Richter seine Beschwerde geltend machen kann, durch Retorsion sich selber Hülfe zu verschaffen sucht, und also hinwiederum Nachdrücke unter seinem Schutze zum Nachtheile jenes Landes geschehen läßt.

Das benimmt nun zwar diesen Nachdrucken, die nur zur Retorsion geschehen, den Vorwurf der Ungerechtigkeit. Aber je mehr dadurch nur dieses gemeinschädliche Uebel verbreitet wird, je weniger kann der Nachdruck gerechtfertiget werden, der zuerst zur Retorsion reizt, und je mehr ist zu wünschen, daß auch in diesem Betrachte jede Macht den Nachdruck von der rechten Seite ansehen möge.

§. 89.

Den Nachdruck entschuldigt (x) auch nicht die Veränderung des Formates und Preises;

Ob ein Nachdruck in größerem oder kleineren Formate, prächtiger oder minder prächtiger, theurer oder wohlfeiler, bequemer oder minder bequem eingerichtet werde; das alles vermindert die Moralität der Sache in dem Verhältnisse zwischen dem Nachdrucker und Original-Berleger nicht, weil es hier bloß darauf ankömmt, ob diesem durch jenen widerrechtlicher Abbruch geschehe.

Inzwischen ist eben deswegen weniger dabei zu erinnern, wenn der Nachdruck den Original-Druck an Pracht und im Preise übertrifft, als wenn sich umgekehrt verhält. Und doch ist auch da mancher Nachdruck eher zu entschuldigen, wenn das Original gar zu kostbar gedruckt ist, und für solche Käufer, die mehr auf den Inhalt, als auf den äußerlichen Glanz sehen, ein ungleich wohlfeilerer Nachdruck veranstaltet wird. Nur ist billig auch hierzu der Original-Berleger der nächste, der, wenn er sein Interesse versteht, lieber selbst eine solche kostbare Ausgabe zugleich mit einer minder kostbaren begleiten wird, als auf eines Dritten Nachdruck es ankommen zu lassen.

§. 90.

§. 90.

So kam auch der Fall, da aus größeren Werken kleinere Auszüge gemacht werden, seine Bedenklichkeit haben, wenn es ohne Vorwissen des Verfassers und mit Vorbeugung des rechtmässigen Verlegers geschieht.

über Auszüge
oder Nachdrücke mit Widersetzungen oder
Commentarien, wie auch
aus oder in
größeren
Werken sind
eher erlaubt.

Wenn es aber nicht etwa nur ein abgekürzter Nachdruck, sondern ein würdlicher Auszug ist, worauf von neuem besonderer Fleiß gewandt worden; so finden wenigstens die Rechtsgründe, die wider den eigentlichen Nachdruck streiten, hier nicht ihre völlige Anwendung (a); so wenig als davon Gebrauch zu machen ist, wenn ein Buch von einem andern widerleget (b) oder mit einem größeren Commentar versehen (c), und dabey zugleich mit eingedruckt wird; oder auch wenn eine einzeln gedruckte Schrift einer größeren Sammlung einverleibt (d), oder hinwiederum aus einem größeren Werke ein einzelnes Stück besonders gedruckt wird (e). Doch ist in allen diesen Fällen billig voraus zu setzen, daß weder die Absicht dahin gehe, noch in der Folge zu besorgen sey, daß der Abgang des Originaldrucks dadurch merklich vermindert werde.

(a) So war der Fall mit Io. Phil. OLDENBURGER *Linnaeo emuleato*, worüber schon im Jahre 1670. die Juristenfacultät zu Wittenberg an den Buchhändler Speor zu Straßburg folgendes Bedenken ausgefertigt: „Habt ihr und euer Vater des LIMNAEI opera von dem auctore an euch gehandelt, und solche zum Druck zu befördern ein ähnliches aufgewendet, auch Kayserliche privilegia darüber ausgebracht; und es hat vor kurzer Zeit Johann Philipp Oldenburger, aus solchen des LIMNAEI operibus ein Buch fertiget, so er *Linnaeum emuleatum* nennet; darinnen er die *Summaria capitum*, die völlige Abdrücke der Urkunden, die inserirten Worte ausländischer Sprachen, und dasjenige, worinnen sich der Auctor in notis posterioribus geändert, ausgelassen: welches Buch Hans Hermann wiederholet zu Genf drucken lassen, ein Churfürstlich Sächsisch privilegium darüber ausgesetzt, und dasselbe in diesen Landen zu verkaufen vorhabens ist, nach mehreren Inhalt eures Berichtes. Wann ihr nun gleich durch den Handel, so ihr mit *Linnaeo* getroffen, desselben Opera eigenthümlich an euch gebracht, und zu dem Ende, damit es niemand ohne eure Ver-

willt

„Willigung im Römischen Reiche nachdrucken und verkaufen möge, ein
 „Kaiserliches Privilegium darüber ausgemwürtet; der Linnaeus enuclea-
 „tus auch kein ander Werk, als was Linnaeus selbst verfertigt, zu seyn
 „scheinet, indem nichts mehr, als ein wenig hinzun, gar viel aber da-
 „von gethan, und die zu Ende befindlichen additiones ganze tractatus
 „anderer Auctorum sind; Dennoch aber und dieweil Johann Philipp
 „Oldenburger das Werk in eine ganz andere Form gebracht, nach sei-
 „nem Gefallen, was ihm beliebt, dazu gethan und davon genommen,
 „des LINNAEI Meynungen gänzlich übergangen, und dannhero
 „das von euch erlangte Kaiserliche Privilegium darauf nicht zu ziehen;
 „So seyd ihr den Linnaeum enucleatum zu verbieten, und daß er in
 „diesen Landen nicht verkauft werden möge, zu verwehren nicht befugt.“
 BERGER *supplem. ad elect. discept. forens.* part. I. p. 362. sq.
 Ein anderes ganz neues Beyspiel enthält Caroli a LINNÆ *Systema
 naturae* ex editione duodecima in *epitomen redactum* & *praelectioni-
 bus accommodatum a Ioh. BECKMANNNO*, Goetting. 1772. 8.

(b) So widerlegte SECKENDORF *de Lutherismo* den zugleich,
 wiewohl in einer Lateinischen Uebersetzung, mit eingedruckten Maimbourg.
 So habe ich selbst die Ehre gehabt, daß etliche Abhandlungen, die ich
 1768. 1769. vom Cammergerichte und dessen Visitation drucken lassen, zu
 Wien in Begleitung jedes 9. mit einer Widerlegung nachgedruckt sind.

(c) Welchem Rechtsgelehrten werden hieselbst nicht die bekannten
 Werke HAHN *ad Wesenbecium*, MÜLLER *ad Strunium*, PFEF-
 FINGER *ad Vitruvium* einfallen?

(d) Dieses ist der Fall, der so häufig in verschiedenen so genannten
 thesauris oder ähnlichen großen Sammlungen vorkommt.

(e) Siehe z. E. die aus Mosers Abhandlung verschiedener besonderer
 Rechtsmaterien 1772. 8. zu Regensburg im Jahre 1773. in fol. nachge-
 druckte Abhandlung von den Rechten der Jesuiten in Teutschland, deren
 Herausgeber selbst die Erinnerung macht: „Herr Moser werde
 „schwerlich diesen Nachdruck übel aufnehmen. Denn der Abgang seines
 „Buchs wird dadurch nicht vermindert, daß eine Abhandlung davon
 „nachgedruckt worden, weil niemand deswegen die übrigen darum sonst
 „noch enthaltenen vortreflichen Ausführungen missen wird; und wegen
 „dieser Abhandlung alleine kauft doch wohl niemand das ganze Buch.“

§. 91.

Ob endlich Bücher mit Kupfern versehen sind oder nicht, macht in Beurtheilung der Rechtmässigkeit oder Unrechtmässigkeit des Nachdruckes in allen bisher beschriebenen Fällen eigentlich keinen Unterschied.

Endlich x) ist es einerley, ob ein Buch 1) mit oder ohne Kupfer nachgedruckt wird

Gemeiniglich sind Bücher, die mit Kupfern versehen sind, für Nachdruck sicherer, als andere, weil dazu schon ein größerer Aufwand erfordert wird. Wenn aber die Kupfer nur zur Verzierung eines Werkes, um das Auge zu ergötzen, oder um die Einbildungskraft zu reizen, in Bignetten oder auch ganzen Blättern angebracht sind, so daß sie, ohne im wesentlichen Gebrauche des Werkes Abbruch zu thun, wegbleiben können; so ist die Gefahr für Nachdruck desto größer, je erheblicher alsdann der Unterschied im Preise seyn kann; daher auch in solchen Fällen nichts rathsamer und gewöhnlicher ist, als daß der Originalverleger selbst zweyerley Abdrücke mit und ohne Kupfer veranstalte, um darunter jedem Käufer die Wahl zu lassen, und allem Vorwande zum Nachdrucke vorzubeugen.

§. 92.

Wie aber, wenn ein ganzes Werk in Kupfer gestochen, oder auch ein oder mehr einzelne Blätter, als Zeichnungen, Bilder, Risse, Landcharten u. s. f. in Kupferstichen, oder auch geätzt oder in schwarzer Kunst verkauft werden? Wird man da die bisherigen Sätze vom Büchernachdrucke in Anwendung bringen können? — Mich dünkt allerdings; wiewohl auch hier wieder nach einigen besonderen Umständen die Verschiedenheit der Fälle so groß seyn kann, daß auch solche noch einige nähere Erörterung verdienet.

Und 2) der Nachstich fremder Kupferstiche übers Haupt ist wie ein Bücher-nachdruck;

90 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

§. 93.

insonderheit
a) wenn Bücher,
der, deren
Grundstoff
keine Zeich-
nung erforder-
t, in Kupfer
gestochen sind;

Es ist möglich, daß ganze Bücher, wovon der Grundstoff nur geschrieben, nicht gezeichnet ist, in Kupfer gestochen werden. Alsdann kömmt alles auf die Beschaffenheit des Grundstoffes an, ob dieser dem Verleger eigenthümlich ist, oder nicht.

Wird auf diese Art in Engelland ein Horaz, oder auf Veranlassung eines Churfürsten Clemens August von Edln ein catholisches Gebetbuch in Kupfer gestochen; so wüßte ich nicht, warum nicht jeder anderer berechtigt seyn sollte, eben das in Kupfer zu stechen oder stechen zu lassen, wozu er den Grundstoff haben kann, ohne ihn erst aus jenem Kupferstiche zu nehmen.

Läßt aber ein Scheuchzer sein diplomatisches Alphabet, ein Balthar sein diplomatisches Lexicon, ein Blair seine chronologische Tabellen in Kupfer stechen, die nicht anders als nach eben diesen Kupfern nachgestochen werden können, wozu der gelehrte Grundstoff mit Mühe gemacht, und des Verfassers oder Verlegers wahres Eigenthum ist; so läßt sich ein solcher Nachstich so wenig als ein ähnlicher Büchernachdruck recht fertigen.

oder auch
b) wenn
Zeichnung
dazu geböret,
die leicht nach-
zumachen ist;

§. 94.

Eben diese Bewandniß hat es auch mit Kupferbüchern oder auch einzelnen Kupferstichen oder Werken ähnlicher Kunst, wenn sie nach gewissen Zeichnungen gemacht sind, aber doch in jedem Nachstiche ungefähr eben die Dienste thun, wenn derselbe gleich in der Schönheit und Kunst dem Original nicht gleich kömmt.

Wenn da die Originalzeichnung entweder die Frucht eines besondern Genies ist, oder auch besondere Gelehrsamkeit erfordert, oder erst einen besonderen Kostenaufwand von Reisen, Versuchen u. d. g. voraussetzt, wofür Schadloshaltung und Belohnung

3. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen. 91

nung mit Billigkeit aus dem Verkaufe der Abdrücke erwartet wird; so läßt sich alles, was vom Büchernachdrucke gesagt ist, auch hier anbringen, um es für unrecht zu erklären, wenn auf solche Art z. B. Landcharten, oder andere Risse und Kupferstiche von der Art nachgestochen, und dem Originalverleger zum Nachtheile debitirt werden.

S. 95.

Besteht jedoch endlich der Werth eines Kupferstiches in der Schönheit, die ihm nur die Kunst seines Verfassers geben können; so gehen solche Kupferstiche meist den Gemälden gleich. Wenn dann einem Wille, Schmidt, Baslehou, Beauvarlet, oder andern gleichen Meistern in der Kunst ihre Werke nachgestochen werden; so ist es zwar ein Falsum, wenn man sie für Originale verkauft. Aber ein Kenner wird doch den Nachstich vom Originale schon zu unterscheiden wissen; und in soweit wird dann diesem auch wenig Abbruch geschehen. Diese Art Waare entfernt sich aber auch schon mehr vom eigentlichen Buchhandel, der ordentlicher Weise bis auf solche Werke der Kunst sich nicht zu erstrecken pfeget.

Andere Kupferstiche können auch Gemälden gleich gelten.



IV. Hauptstück.

Was es mit den

Bücherprivilegien,

die auch über eigenthümliche Verlagsbücher

nicht ungewöhnlich sind,

für eine Bewandtniß habe?

und was nach der

Prari von Europa

vom Büchernachdrucke zu halten sey?

§. 96.

Die Bucherprivilegien sind aber eigenthümliche Verlagsbücher 1) eigenthümlich nicht nöthig;

Wenn, wie ich mir schmeichle von der Ueberzeugung meiner Leser nicht mehr weit entfernt zu seyn, die Säge richtig sind, die ich bisher vorgetragen habe; so hat ein rechtmässiger Verleger eines solchen Buches, das ihm nicht anders als aus eben dem Abdrucke nachgedruckt werden kann, ein eigenthümliches Verlagsrecht, das ihn auch, ohne ein Privilegium darüber zu haben, berechtigt, allen Nachdruck, der zu dessen Abbruch geschiehet, mit vollem Rechte (iure perfecto) für unrecht zu erklären, und darwider aus mehr als einerley Rechtsgrunde eine völlig gegründete rechtliche Klage anzustellen; so wie hinwiederum in allen anderen Werken, die auch, ohne einen anderen Abdruck dabey zum Grunde zu legen, von neuem gedruckt werden können, ein jeder zu einem gleichen Drucke und Verlage seine natürliche Freyheit behält, sofern nicht darwider ein Privilegium ein Ausschließungsrecht begründet.

Dieser Unterschied unter den zweyerley Arten Bücher, wovon nur die eine Gattung ein Privilegium bedarf, die andere auch ohne Privilegium berechtigt ist, jeden Nachdruck abzuhalten,

4. In Ansehung der Bücherprivilegien und Praxis. 93

ten, hat dergestalt in der Natur der Sache und in dem ganzen Bucherverlagswesen, wie es jetzt ist, seinen guten Grund, daß, wenn man auch in den ersten Zeiten der Druckerey nicht gleich diesen Unterschied erkannt, und für beyde Gattungen von Büchern erst besondere Privilegien zu Abhaltung des Nachdrucks nöthig gehalten haben sollte, dennoch iedo man mit vollem Rechte nicht anders urtheilen kann, als daß eigenthümliche Verlagsbücher, auch ohne erst ein Privilegium darüber zu haben, nachzudrucken unrecht ist. Es scheint aber auch von den ersten Zeiten her, da die Bücherprivilegien aufgekomen sind, so gehalten zu seyn, daß man sie nicht sowohl für jene eigenthümliche Verlagsbücher, als nur für die sonst aus natürlicher Freyheit zu druckenden Bücher für nöthig gehalten hat.

§. 97.

Von Rechts wegen gehören in die Zahl der eigenthümlichen Verlagsbücher auch solche Werke, die zwar sonst schon von älteren Zeiten her in mehreren Händen sind, woran aber ein besonderer gelehrter Fleiß, es sey mit hinzugefügten Anmerkungen oder auch nur mit critischer Vergleichung mehrerer Handschriften oder sonstiger Ausbesserung des Textes, gewandt ist, wodurch diese Ausgabe etwas eigenthümliches bekömmt, das auch, ohne durch ein besonderes Privilegium davon abgehalten zu werden, kein anderer Nachdruck sich mit Recht zueignen kann.

und scheinen
nur aufgekomen
zu seyn a)
wo man über
das eigenthümliche
Verlagsrecht hätte
zweifeln können;

Von dieser Art finden sich aber schon alte Klagen, daß schon ein Grobenius seine mit noch so großem Fleiße besorgte Ausgaben classischer Schriftsteller nicht für Nachdruck retten können; Das dann zuerst veranlasset haben mag, auch über solche Art Bücher zu mehrerer Sicherheit lieber ausdrückliche Privilegien auszuwirken, als dem Nachdrucke nur die Entschuldigung zu lassen. daß es Bücher seyen, die sonst ein jeder aus natürlicher Freyheit zum Druck befördern könne (a).

94 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

(a) So schrieb über des Frobenius Verlagsbücher der berühmte Erasmus am 27. Jan. 1522. von Basel aus an Hilibald Pirtheimer: "Nemo nescit, quantum bonae litterae debeant Frobenio, qui solus omnium suo damno nostris studet compendiis: sed ut sunt *καταμύες*, plerique insidiantur homini propemodum coniurati, ut illum perdant. Vbi quid novi operis prodit, quod putent fore vendibile, mox unus atque alter suffuratur ex ipsius officina exemplar, excudit ac venditat minimo: Interim Frobenius immensam pecuniam impendit in castigatores, frequenter et in exemplaria. Huic iniquitati facile succurretur, si fiat imperatorium interdictum, ne quis librum, primum a Frobenio excusum, aut cui sit aliquid ab auctore additum, excudat intra biennium. Tempus longum non est, et officina Frobeniana vel ob hoc fauore digna est, quod nihil ex ea prodit ineptum aut seditiosum. Excuditur nunc paraphrasis in euangelium Iohannis, Ferdinando dicata; cuius partem ad te mitto, ut ostendas, si videbitur commodum. Non dubito, quin res facile possit impetrari; referet tamen, si id fiat quam primum. Si non est commodum, ut fiat per te, poteris aliis mandare. Adest enim, ut audio, Iacobus Spiegel, mihi cum primis amicus, homo candidus, adest episcopus ac princeps Teramensis, nuncius apostolicus, qui pro sua humanitate mihi semper fauit vniue. In hoc negotio, mihi Bilbalde, mihi nec feritur, nec metitur, et tamen Frobenii ac litterarum causa libenter et hic tibi debebo, qui multis aliis nominibus tibi suauis obstrictissimus. Si diploma Caesareum non statim poterit expediri, saltem sciamus impetratum esse, ut in his nundinis Frobenius possit uti titulo." ERASMI opera tom. 3. part. 1. (Lugd. 1703. fol.) p. 707.

§. 98.

oder b) um des-
sto sicherer und
promter wider
Nachdruck Hülfe
zu erlangen;

Aber auch in andern wirklich eigenthümlichen Verlagsbüchern mag man in manchen Ländern Schwierigkeiten gefunden haben, bey ermangelnder namentlicher Vorschrift der gemeinen Rechte oder anderer ausdrücklichen Gesetze mit den allgemeinen Rechtsgründen von der Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks durchzudringen, um die Gewinnsucht vom Nachdrucke zurückzuhalten, oder gar nach geschehenem Nachdrucke zur billigen Schadenersetzung zu gelangen; anstatt daß beydes selbst in Büchern, die sonst ein jeder mit Recht hätte nachdrucken können, durch ein Privilegium ziemlich leicht und zuverlässig zu bewürken war.

Unter solchen Umständen war wohl nichts natürlicher, als daß Buchhändler, die einen an sich zwar von selbst schon ur-sprüng-

4. In Ansehung der Bücherprivilegien und Praxis. 95

sprünglich eigenthümlichen Verlag übernahmen, wozu sie eigentlich kein Privilegium nöthig gehabt hätten, dennoch zu mehrerer Sicherheit auch dafür ein Privilegium zu erhalten suchten, und lieber die geringe Mühe und Kosten anwandten, die ein solches Privilegium erforderte, als es darauf ankommen zu lassen, demnächst mit viel größeren Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten einen bereits gesehenen Nachdruck zu verfolgen.

S. 99.

Von Seiten der Landes-Obrigkeiten fanden diese Art Bücher-Privilegien, die nur ein ohnehin schon gegründetes Eigenthum zu befestigen dienten, noch weit weniger Schwierigkeit, als jene, die erst mit Einschränkung der natürlichen Freyheit aller übrigen Mitbürger nur einem ein Ausschließungs-Recht ertheilen sollten. Ich weiß nicht, ob es der Mühe werth ist, hinzuzufügen, daß auch die Sporteln für diejenigen, die bey Ertheilung solcher Privilegien etwas zu sagen oder sonst zu thun hatten, dadurch noch härziger wurden; daher wenigstens begreiflich ist, wie vielen Subalternen der Canzleyen jeder Supplicant um ein Bücher-Privilegium so willkommen gewesen, daß mancher Buchhändler vielleicht so zu Bücher-Privilegien gekommen, wie etwa mancher ehrlicher Mann zum Adelbriefe gereizet wird.

So viel ist gewiß, daß die Bücher-Privilegien in den meisten Ländern eben sowohl über eigenthümliche Verlagsbücher als über Bücher, die sonst jeder aus natürlicher Freyheit drucken konnte, in Gang gekommen sind; nur mit dem Unterschiede, daß letztere nicht leicht jemand ohne Privilegium zu verlegen übernimmt, jene gleichwohl gar vielfältig auch ohne Privilegien gedruckt werden.

S. 100.

War es nur vorhin schon unrecht, eigenthümliche Verlagsbücher nachzudrucken, so hörte dadurch dieses Unrecht doch gewiß auf. Deswegen ist aber doch 2) der Nachdruck auch

und c) weil sie überall gar leicht zu erhalten waren.

96 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

auch ohne Pri-
vilegium nicht
rechtmäßig;

gewiß nicht auf, wenn jetzt Verleger anfangen, zu noch mehrerer Versicherung ihres Verlagsrechtes sich um landesobrigkeitliche Privilegien zu bemühen, die freylich immer den Nutzen haben konnten, sowohl Nachdrucker desto eher abzuschrecken, als auch im Fall eines Nachdrucks selbst eine durchs Privilegium vorgeschriebene Strafe wider den Nachdrucker geltend zu machen.

Manche Waldungen sind als so genannte Bannforste durch besondere königliche Begnadigungen mit Strafbefehlen wider Jagdfrevel gesichert. Manche Schlösser oder andere Gebäude haben durch sogenannte Burgfrieden das besondere Recht erlangt, daß jede daselbst unternommene Thätlichkeit mit Abhauung der Hand bestraft werden soll. So wenig da ohne solchen Bannforst und Burgfrieden die Jagd frey, oder Thätlichkeiten sonst erlaubt seyn würden; so wenig folget daraus, wenn auch eigenthümliche Verlagsbücher mit Privilegien versehen sind, daß deren Nachdruck sonst frey und erlaubt seyn würde.

§. 101.

denn hier
wird, wie in
vielen andern
Fällen, ein
schon gegrün-
detes Recht
nur noch mehr
befestiget;

Freylich ist es nicht die Regel, daß man dasjenige, was ohnehin schon Rechtens ist, erst durch ein Privilegium sucht (a). Aber sobald ein Privilegium zu mehrerer Befestigung meines Rechts mir nur den mindesten Vortheil verschafft, so ist mir unverwehrt es zu suchen, wenn gleich das Recht ohnedem schon seinen guten Grund gehabt hätte; so wie in hundert andern Fällen obrigkeitliche Bestätigungen, Bewahrungen, Verzichte u. d. g. zu mehrerer Vorsorge angebracht werden, da es eben so hart als ungegründet seyn würde, alsdenn zu behaupten, daß das dadurch befestigte Recht sonst nicht statt gefunden haben würde, wenn nicht diese Bestätigung, Bewahrung oder Verzichtleistung hinzugekommen wäre.

(a) "Vt superfluum sit hoc precibus postulare, quod iam lege permissum est." Diese Worte, die in L. vii. C. de thesauris vorkommen, wird man nicht leicht in Schriften oder rechtlichen Bedenken, die den Nachdruck vertheidigen, unter den Entscheidungsgründen anbringen finden.

§. 102.

§. 102.

So scheinbar also auch vielen bisher diese Folgerung vorgekommen seyn mag: daß, weil auch über eigenthümliche Verlagsbücher Privilegien üblich seyen, deren Nachdruck ohne solche Privilegien nicht unrechtmässig seyn müsse; so gewiß ist es, daß diese Folgerung eben so wenigen Grund hat, als wenn man ehedem fürstliche und gräfliche Familien: Gesetze ohne kaiserliche Bestätigung für unverbindlich, oder Prinzessinnen ohne Verzichtleistung für Successions: berechtigt erklären wollen.

Die gemeinen Rechte erkennen selbst, daß nicht in jeden Privilegien die Folge sey, daß von deren Inhalte sonst das Gegentheil gemeinen Rechts seyn müsse (a). Und da selbst die Bücher: Privilegien auch in Ländern, wo sonst jeder Buchhändler frey verlegen kann, was er will, dennoch so gefasset sind, als ob erst durch das Privilegium das Recht, das Buch zu drucken und feil zu bieten, ertheilt worden wäre; so enthalten die meisten Bücher: Privilegien selbst den Beweis, daß man von deren Inhalte nicht schließen kann, daß selbiger sonst nicht Rechts gewesen seyn müsse.

(a) Die Universität zu Paris erhielt auf ein solches Gesuch im Jahr 1208. vom Pabste Innocentius dem III. zur Antwort: "Quia in causis, quae contra vos et pro vobis mouentur, vestra vniuersitas ad agendum et respondendum commode interesse non potest; postulatis a nobis, vt procuratorem instituere super hoc vobis de nostra permissione liceret. *Licet igitur de iure communi hoc facere valeatis; quia tamen hoc peius a nobis deuotioni vestrae specialiter indulgeri, instituendi procuratorem super his auctoritate praesentium vobis concedimus facultatem.*" Cap. 7. X. *de procuratoribus.* Dieses mag immer dem L. vn. C. *de thesaur.* das Gegengewicht halten.

§. 103.

Daß die meisten Bücher Privilegien auch über eigenthümliche Verlagsbücher so ausgefertigt werden, als ob erst dadurch der Nachdruck für unrechtmässig erklärt würde, kömmt wahr: und selbst in
Bücherprivi-
legien aus all-
gemeinen For-
mularen über
auf:
schein:

98 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

günstige Concessionen mit enthalten sind.

Scheinlich daher, weil die erste Veranlassung der Bücher-Privilegien nur von solchen Büchern, zu deren Verlage sonst ein jeder aus natürlicher Freyheit gleich berechtigt gewesen seyn würde, herrühret, da man dann nachher das einmal darnach eingerichtete Formular in den Cenzleyen auch bey allen andern Bücher-Privilegien beybehalten, ohne über deren genauere Unterscheidung erst weiter nachzudenken; eine Subtilität, die man vielleicht nirgend weniger als in solchen nur mechanischen Cenzley-Ausfertigungen erwarten darf.

§. 1c4.

Sonst würden auch solche Privilegien nicht zu erhalten seyn;

Bedenkt man nun vollends, was wahre Privilegien, die über eine Sache, die sonst in eines jeden natürlicher Freyheit stünde, einem einzigen mit Ausschliessung aller seiner übrigen Mitbürger ein eigenthümliches Recht, das er sonst nicht haben würde, geben sollen, — was solche Privilegien für einen wichtigen Gegenstand haben, der in der That ein wahres Monopolium in sich fasset; so würde es unbegreiflich seyn, wie ein jeder Verleger über sein Verlagsbuch so gar leicht ein solches Privilegium erhalten könnte, wenn er erst dadurch ein Ausschliessungsrecht erlangen sollte.

Und doch ist nichts gewisser, als daß solche Bücher-Privilegien, wenn übriges beym Inhalte des Buches in Ansehung der Religion und des Staates nur nichts zu erinnern ist, überall ohne allen Anstand auf blosses Ansuchen und Erbieten die Gebühren zu bezahlen von einem jeden Verleger gar leicht zu erhalten sind; an statt daß billig die andere Art von Bücher-Privilegien für Bücher, deren Verlag sonst einem jeden offen stünde, schon mit mehrerer Vorsicht ertheilet werden.

Wäre auch ohne Unterschied kein Verleger anders als durch Privilegien für Nachdruck sicher zu stellen; so könnte das Privilegium doch nicht weiter als in dem Lande, wo es ertheilt worden, den Nachdruck abhalten. Wenn dann ein Verleger viel leicht mehr für auswärtigen als einheimischen Nachdruck besorgt wäre; so würde Noth thun, daß er in jedem Lande, wo er dergleichen zu fürchten haben möchte, noch besondere Privilegien suchte, wie dann freylich nicht selten geschieht, daß z. E. Deutsche Bücher zugleich mit königlich Preussischen und Schweizer Eydgenössischen Privilegien gedruckt werden. Allein auch hier zeigt sich doch nach der offenbaren Praxi von ganz Europa ein ganz un widersprechlicher Unterschied zwischen der zweyerley Art Druckschriften, die aus eigenthümlichem Verlage oder bloß aus natürlicher Freyheit gedruckt werden.

Für jene Werke wird es keinem Verleger schwer fallen, in Ländern, wo er einen ihm schädlichen Nachdruck besorgen könnte, ein Privilegium für sein Verlagsbuch zu erhalten, da man dieses ohnehin schon als sein Eigenthum anseheth, und deswegen solche Bücherprivilegien fast ohne alle Schwierigkeiten zu ertheilen pflegt.

Aber versuche einmal ein Buchhändler über einen alten classischen Schriftsteller, über die Werke eines Cicero, Cornelius Nepos u. s. f. ein Privilegium einer auswärtigen Macht zu suchen. Hier wird sich bald zeigen, daß gewiß keine Landes Obrigkeit einem fremden Buchhändler zu Gefallen die natürliche Freyheit ihrer eignen Unterthanen einschränken wird. So gewiß ist es, daß auch in Ertheilung der Bücherprivilegien nach der Praxi von Europa der Unterschied deutlich erkannt wird, den ich in dieser Schrift behaupte.

ii) Nach der
bisherigen
Praxis von Eu-
ropa ist A) von
den meisten
Staaten klar,
daß sie eine
unbeschränkte
Freiheit nach-
zudrucken nicht
billigen.

Wenn man noch genauer übersehen will, wie es nach der wirklichen Praxis von Europa eigentlich mit dem Nachdrucke gehalten werde, so hat erstlich der Deutsche Buchhandel, so wie die ganze Deutsche Reichsverfassung, so viel ganz eigenes, daß die Frage: wie es mit dem Activ. und Passiv-Nachdrucke in Deutschland gehalten werde? noch der Mühe werth ist, zu deren Erörterung den folgenden zweyten Theil ganz besonders zu widmen.

Von den übrigen Europäischen Reichen und Staaten kann ich zwar, weil sich in wenig gedruckten Werken, soviel mir wenigstens vorgekommen, etwas erhebliches davon findet, nicht soviel genaue und mit Beweisen zu belegende Nachrichten liefern, als ich wünschte. Ich getraue mir aber doch soviel zu sagen, als zu meiner Absicht nöthig seyn wird, ohne befürchten zu dürfen, daß ich den Beyfall meiner Leser auch hierinn verfehlen möchte.

Dann a) Eng-
lische Bücher
werden meist
auf Subscrip-
tion gedruckt,

Vorzüglich scheint das der Englischen Nation eigen zu seyn, daß Bücher, die nur von einigem Belange sind, hier ungemein häufig auf Subscription gedruckt werden; es seyn nun, daß es damit bloß darauf angesehen ist, die Kosten des Druckes damit zu bestreiten, oder auch dem Schriftsteller seine Belohnung desto gewisser oder auch desto reichlicher zu versichern.

In jenem Falle wird man allenfalls über jeden Nachdruck gleichgültig seyn können; in letzterem wird dem Schriftsteller gemeiniglich nur daran gelegen seyn, daß kein Nachdruck im Umgelland den Abgang seiner Schrift vermindere. Nur selten wird ein Englischer Schriftsteller auch auf auswärtige Subscribenten Rechnung machen (a).

4. In Ansehung der Bücherprivilegien und Praxis. 101

(a) Zu Zeiten kann sichs zwar fügen, daß auch in Engelland über Werke, die nicht bloß für Englische Gelehrte, sondern für gewisse Classen von Gelehrten in ganz Europa geschrieben sind, sowohl auswärts als in Engelland selbst Subscription gesucht wird, wie z. E. bey dem Kennicottischen Bibelwerke noch jetzt der Fall ist. Jedoch ungleich häufiger sind die Fälle, da die Subscription auf Englische Bücher nur in Engelland selbst geschieht.

§. 108.

Ausserdem hat der Englische und Französische Buchhandel dieses mit einander gemein, und zugleich vor andern Buchhandlungen in den übrigen Europäischen Reichen und Staaten zum Vorzuge, daß ein jeder Verleger eines irgend gangbaren Buches darauf rechnen kann, die davon gemachte Auflage ohne grossen Zeitverlust, oft in kurzer Zeit mehr wiederholte Auflagen unmittelbar gleich für baares Geld zu verkaufen (a). Diesen Vorzug bewähren zum Theil die besonderen Umstände der beyden Hauptstädte London und Paris, die in diesem Stücke, wie in vielen andern, in ganz Europa ihres gleichen nicht haben, da oft in wenig Tagen eine beträchtliche Auflage einer neuen Schrift gleich auf einmal ihren Abgang findet (b).

und sowohl
Englische als
Französische
Bücher in Pur-
gem für baares
Geld verkauft

Nebst dem mag dann leicht ein Buchhändler auch noch, ausser der Hauptstadt Correspondenz oder Commissionärs haben, die seinen Absatz befördern oder vergrößern helfen; ohne daß alsdann ein Englischer oder Französischer Verleger sonderlich Ursache hat, um weitem auswärtigen Debit sich zu bewerben.

(a) Ueber den Vorzug eines Buchhändlers, der vor baar Geld verkauft, vor andern, die sich mit Vertauschung gegen andere Bücher begnügen müssen, macht schon der Verfasser des mehr angeführten Buchs: *Les intérêts des nations de l'Europe* etc. p. 431. mittelst Vergleichung der Französischen und Holländischen Buchhandlungen die ganz richtige Anmerkung: Les libraires de France ont l'avantage de trouver chez eux une consommation immense; et celle que les libraires Hollandois ont en Hollande, est si bornée, qu'ils ne pourroient presque former aucune entreprise utile, s'ils n'avoient pas la ressource de se défaire d'une édition par la voye des échanges; ce qui resserre infiniment les avantages de leur commerce. Car on ne peut mettre en comparaison le produit d'une

102 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

d'une édition vendue au comptant, qui est l'avantage dont jouissent les libraires de France, et celui d'une édition débitée par des échanges, qui laisse les libraires de Hollande longtems à découvert des frais de l'impression, et du droit de Copie. Par la même raison les Libraires de France ont encore l'avantage d'étendre beaucoup plus leurs Editions." Was hier von den Französischen Buchverlegern gesagt wird, gilt noch viel mehr von den Englischen; so wie hinwiederum der Tauschhandel unter den Deutschen Buchhändlern noch weit gemeiner ist, als unter den Holländischen.

(b) Noch im Febr. 1774. ward aus Paris gemeldet, daß von einem Memoire des Herrn von Beaumarchais in zwey Tagen über 14000. Exemplare verkauft worden, und der Drucker sich eine Wache ausbitten müssen, damit ihm die Leute das Haus nicht stürmten. Solche Fälle werden außer Paris und London nicht leicht vorkommen.

§. 109.

ohne das Englische und Französische Buchhändler sonderlich auswärtis Berfehr suchen;

So allgemein und beträchtlich auch sonst die auswärtige Handlung der Engelländer und Franzosen ist, so gewiß ist es doch, daß der Handlungsweig, wozu der Buchverlag den Stoff hergibt, unter denen Artikeln, womit diese beyde Nationen auswärtis Handlung treiben, kaum in einige Betrachtung kömmt (a). Daraus ergibt sich also in Ansehung des Nachdrucks schon so viel, daß Englische und Französische Verleger weniger als andere auf auswärtigen Absatz zu rechnen gewohnt sind, und in sofern also auch ein auswärtiger Nachdruck, wenn er nur nicht in Engelland und Frankreich selbst Eingang findet, ihnen weniger Abbruch thut.

(a) Ein gewisser Osborn, der erst vor einigen Jahren gestorben ist, trieb zu London eine Art von Antiquarien Handel mit gebundenen Büchern, wovon die Verzeichnisse auch auswärtis ziemlich verbreitet und benutzt sind. Der sonst gewöhnliche Buchhandel mit rohen oder neu gedruckten Büchern scheint in Engelland fast noch weniger als in Frankreich sonderlich auswärtigen Gang zu haben.

§. 110.

daher auch Englische Nachdrücke auswärtis nicht leicht Schaden thun;

Aus eben dieser Ursache hat man aber auch hinwiederum in Engelland nie Anstand genommen, fremde Bücher nachzu-drucken, wenn man sie zum Gebrauche der Englischen Nation dienlich gefunden, ohne daß sich die auswärtigen Verleger darüber beschweren können, da der Engelländer sich nie ein Geschäft

4. Zur Ansehung der Bücherprivilegien und Praxis. 103

schafft daraus zu machen pflegt, seinen Nachdruck in andern Ländern in Handel zu bringen, und da ein auswärtiger Verleger hingegen auf Absatz seines Verlagsbuchs in Engelland mit Grunde nicht rechnen können, oder wenigstens sich selbst zuzuschreiben hat, wenn er da nicht auch durch den daselbst vorzüglich gewöhnlichen Weg der Subscription sich zum voraus sicher zu stellen gesucht hat.

§. III.

Desto eifriger haben sich hingegen die Holländer angelegen seyn lassen, auch den Buchhandel als einen auswärtigen Activhandels mit Nutzen zu treiben. Und in dieser Absicht haben sie nicht nur ihren Original-Verlagsbüchern auswärtigen Absatz zu verschaffen gewußt, sondern sie haben sich auch vorzüglich darauf gelegt, Englische und Französische gute Bücher nachzudrucken, und diesen Nachdruck nicht nur in den vereinigten Niederlanden, sondern auch sonst in ganz Europa, und insbesondere auch die Englischen Nachdrücke in Frankreich, die Französischen in Engelland nicht ohne mercklichen Vortheil auszubreiten.

oder auch Englische und Französische Bücher in Holland und anderswo ohne Schaden der Original-Verleger nachgedruckt werden,

§. II2.

So scheinbar dieses manchem vorkommen dürfte, und bis her wirklich vielen vorgekommen ist, um daraus eine allgemeine Praxis von ganz Europa zum Vortheile der Nachdrucksfreyheit für bekannt anzunehmen; so gewiß ist es doch, daß man alle diese Beispiele mit völligem Rechte gelten lassen kann, ohne deswegen zur Rechtfertigung aller Nachdrücke ohne Unterschied das Publicum auf seiner Seite zu haben. Denn hier kommt alles nur darauf an: ob der Nachdruck dem auswärtigen Original-Verleger Abbruch thut, oder nicht. In letzterem Falle ist er untadelhaft; Nur alsdann wird er aber ungerecht, wenn er auch dahin, wo der Original-Verleger auf Absatz zu rechnen berechtigt war, ausgebreitet wird. Und für diese Art des Nachdrucks wird niemand das Publicum auf seiner Seite haben.

ohne das solche Nachdrücke ungerecht sind, oder eine allgemeine Nachdrucksfreyheit begründen;

Das

104 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

Das Publicum wird es nie für gerecht erklären, wenn ein in Holland oder in der Schweiz nachgedrucktes Französisches Buch in Frankreich selbst verkauft wird.

§. 113.

wenn auch gleich der Schleichhandel mit Nachdrücken nicht ganz abzuwehren ist.
Im Gegentheile wird vielmehr ein jeder Staat alles mögliche anwenden, um die Ausbreitung solcher fremden Nachdrucke von sich abzuhalten, und daher auch hinwiderum jedem andern Staate, wenn er eben das thut, die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er recht daran thue; woraus der allgemeine Gebrauch von Europa zur Mißbilligung des Nachdrucks, der dem Original-Berlage zum Abbruch geschiehet, sich hinlänglich abnehmen läßt.

Wenn nun gleich dennoch aller Eingang fremder Nachdrucke nicht überall mit gleichem Erfolge verhindert werden kann; so gehört das doch überall in die Classe des Schleichhandels oder der so genannten Contrebande, wovon der Name schon zu erkennen gibt, daß ihn das Publicum nicht für recht hält, wenn gleich ein grosser Theil desselben nicht unterläßt, Gebrauch davon zu machen. Oder wenn auch eine oder andere Macht aus Retorsion den Nachdruck schügen sollte, so kann das zwar den Nachdruck gemeiner, aber deswegen doch nicht gerechter machen (§. 87.).

§. 114.

b) Die meisten Staaten können auch einzeln nicht zum Vortheile des Nachdrucks angeführt werden, als namentlich weder England, In Engelland hat man ein besonderes Gesetz vom achten Jahre der Regierung der Königin Anna, vermöge dessen dem Verleger eines Buches 14. Jahre zugestanden werden, sich daselbe mit Ausschliessung und Verbot alles Nachdrucks zuzueignen. Nach Verlauf dieser 14. Jahre fällt dem Verfasser des Buches das Recht wieder heim, das Buch anderweit drucken zu lassen. Aber auch dieses Recht währt alsdann wieder nur

14 Jahre

4. In Ansehung der Bücherprivilegien und Praxis. 105

14 Jahre, nach welcher Zeit es einem jeden zum Nachdruck frey stehet. Auf diese Verordnung bezieheth sich ein erst am 23. Febr. 1774. erfolgter Auspruch des Oberhauses über eine wider einen Schottländischen Nachdrucker daselbst angebrachte Appellation (a).

Wenn also hier gleich kein immer fortwährendes Eigenthum des Verlagsrechts anerkannt wird, so beruhet doch dessen genauere Bestimmung hier nur auf einem besondern positiven Gesetze, und niemand wird sich deswegen berechtigt halten, in Behlung der Stimmen von ganz Europa die Englische zur Vertheidigung der unumschränkten Nachdrucksfreyheit mit in Rechnung zu bringen (b).

(a) Eben, indem ich dieses schreibe, melden dieses die öffentlichen Zeitungen als den Ausgang der von Alexander und John Donaldson wider Becket erhobenen Appellation; wodurch zwar die Frage: ob das eigenthümliche Verlagsrecht nach gemeinen Rechten ein beständiges Ausschließungsrecht in sich fasse? verneinend entschieden worden, jedoch so, daß die Stimmen der Richter doch auch darüber selbst getheilt gewesen, und daß man die eigentlichen Entscheidungsgründe von diesem Ausspruche noch zur Zeit nicht wissen kann; ungeachtet nach der Englischen Verfassung wohl begreiflich ist, daß, da man ein über die Frage bereits vorhandenes Gesetz gefunden, man hier beyin Buchstaben des Gesetzes geblieben ist.

(b) In den meisten Fällen wird auch in anderen Ländern der Originalverleger zufrieden seyn, wenn er in den ersten 14. Jahren vor Nachdruck sicher ist. Doch wenn der ziemlich seltene Fall eintritt, daß ein Buch durch mehrere Generationen seinen Abgang behält, so wird auch durch die beschränkte Anzahl Jahre für dieses Eigenthum der Buchhandlung, deren Glück oder gute Wahl einmal einen so guten Verlag getroffen, doch der Vortheil damit benommen, den sie sonst davon hoffen konnte, andere nicht so gut einschlagende Verlagsbücher übertragen zu helfen, (§. 32.). Es stehet also dahin, was für besondere Bewegungsgründe diese Großbritannienische Gesetzgebung veranlaßt haben mögen, und ob am Ende die Englische Litteratur doch Vortheil dabey haben werde?

§. 115.

In Frankreich mag nicht nur die Einführung fremder Nachdrücke häufiger als anderwärts den Französischen Verlegern zur
noch Gran-
reich,
Be-

Beschwerde gereichen; sondern die strengere Censur, welche oft Original-Drucken, die man anderwärts unbedenklich finden würde, die Freyheit der Presse versagt, gibt vielfältig Anlaß, daß Französische Bücher entweder heimlich unter Angabe fremder Orte in Frankreich gedruckt werden, und dann desto weniger fremden Nachdruck abhalten können (§ 74.), oder daß sie wirklich auswärts gedruckt, und dann doch in Frankreich der verordneten Censur ungeachtet, vielleicht noch häufiger als sonst gesehen wäre, ausgebreitet werden.

Um dieses abzuwenden ist man in Frankreich darauf verfallen, alle fremde Bücher, die hier eingeführt werden, mit Impost zu belegen, wodurch aber eines Theils der Aufnahme der Gelehrsamkeit für die Französische Nation kein Vortheil erwachsen dürfte (a), und andern Theils jener Zweck doch nicht erreicht wird, es sey nun, daß der Impost bezahlt, oder der Schleichhandel mit solchen Büchern nur desto häufiger getrieben werde (b). Und wenn diese Art Schleichhandel nur erst einmal einen Weg geöffnet findet, so ist es kein Wunder, wenn durch eben den Weg auch auswärtige wohlfeilere Nachdrucke Eingang finden, und also nur immer mehr befördert werden (c).

Dieses wird doch nie das Französische Publicum für gerrecht erklären. Und also ist allemal doch auch Frankreich nicht die Nation, auf deren Stimme man für die allgemeine Freyheit des Nachdrucks rechnen kann.

(a) Der Verfasser des schon mehr angeführten Buches: *Les interets des nations de l'Europe relativement au commerce* breitet sich über diesen Artikel des Französischen Buchhandels so weit aus, daß es der Mühe werth seyn wird, seine p. 432. darüber geäußerte Gedanken hier zu vernehmen: "On a voulu tirer de l'usage de la Contrefaçon, une raison d'interdire l'entrée des Livres étrangers en France. On l'ouvrage, a-t-on dit, a été imprimé en France et contrefait en Hollande: en ce cas l'introduction nuit au commerce de la Librairie, parceque l'Editeur François est privé d'une partie de son bénéfice, et cette introduction enrichit l'Etranger aux dépens de l'Etat. Ou l'ouvrage a été imprimé chez l'Etranger, et dans ce second cas la prohibition donne
aux

4. In Aufsehung der Bücherprivilegien und Praxis. 107

aux Libraires François tout l'avantage de la Contrefaçon. La loi prohibitive ne seroit d'aucune utilité pour la France à l'égard des avantages et des désavantages de la Contrefaçon. Un livre François contrefait en Hollande trouve un obstacle à l'entrée en France dans le privilège et dans l'attention des Censeurs et des Chambres Syndicales, dont il doit subir l'examen. Il ne peut y entrer qu'en contrebande, et la loi n'ajouteroit rien à la facilité qu'ont les François, de contrefaire les ouvrages étrangers, ce n'est que de les rendre un peu plus chers pour l'intérieur du Royaume par un espèce de Monopole. On s'est encore fondé sur l'intérêt de la politique et sur les mœurs, pour croire que la France ne devroit permettre l'introduction d'aucun Ouvrage étranger. Ce seroit priver la France des riches trésors qui augmentent sans cesse la somme de toutes ses connoissances. Car aucun pays ne sçait mieux s'approprier cette sorte de richesses des autres Nations. Les mœurs et la politique n'exigent pas d'ailleurs une interdiction générale. Ce seroit une loi aussi absurde que celle qui défendrait d'apporter des denrées au marché, parcequ'on peut en mettre en vente de corrompues. Il y a des Magistrats qui veillent pour empêcher qu'on expose au marché des Denrées gâtées, qui nuiroient à la santé des Citoyens. La Police a également pourvu par de sages précautions, à l'introduction et au débit des Livres dangereux pour la Religion, pour les mœurs et pour la sûreté du Gouvernement. D'ailleurs la Loi de la réciprocité pourroit restreindre le commerce de la librairie de la France dans les limites de son Territoire, et alors ce ne seroit plus qu'un Commerce intérieur, qui ne mérite pas ce nom. La France qui débite tous les ans pour de grosses sommes des livres aux étrangers bien au-delà de ce qu'elle en reçoit, se priveroit par une Loi qui ne lui procureroit aucun avantage, d'une importation d'argent pour une somme considérable, et seroit un grand préjudice à ses Papeteries."

(b) Nach neueren Nachrichten vom Dec. 1773. soll der Zinpost auf fremde Französische oder Lateinische Bücher von 20. livres, die bis dahin vom Centner bezahlt werden müssen, auf Vorstellung der Buchhändler doch auf 6. livres 10. sous heruntergesetzt seyn.

(c) Die meisten Nachdrücke Französischer Werke geschehen theils in Holland, theils seit einiger Zeit vielleicht noch häufiger zu Brüssel, Lüttich, Geneve, Mordun, und selbst zu Alignon; ohne was noch an andern Orten in Deutschland und Italien geschiehet.

S. 116.

Die Französische Censur ist bekanntlich noch bey weitem noch Spanien nicht so strenge, wie die Spanische (a). Die Spanische Litteratur stehet aber auch verhältnißmäßig mit der übrigen Europäischen und andere catholische Staaten, D 2

108 I. Vom Nachdrucke in Abficht auf ganz Europa.

ſchen Litteratur in zu weniger Verbindung, als daß hier die Frage von Activ- oder Paſſiv-Nachdrucken ſo häufig vorkommen könnte (b). Wenigſtens wird nicht leicht ein Spaniſcher Nachdruck einem auswärtigen Bücherverlage, und eben ſo wenig ein auswärtiger Nachdruck einem Spaniſchen Verleger Abbruch thun. Und ſo verhält ſichs auch mit Portugall, wie auch mit Polen (c) und Ungarn (d).

In den vielerley Italiäniſchen Staaten iſt noch wohl das größte Bücherverfehr ſowohl unter einander, als nach der Schweiz, und nach Frankreich, Spanien und Portugall. Vielleicht iſt auch hier der Fall von Nachdrucken häufiger, als in den andern hier benannten Ländern (e). Aber auch das wird zur Rechtfertigung des Nachdruckes gewiß nicht den Ausſchlag geben.

(a) Vor jedem in Spanien gedruckten Buche finden ſich zweyerley Cenſuren die königliche und biſchöfliche; wo nicht auch noch die dritte von wegen der Inquiſition. Wie darneben auch noch jedes Buch beſonders taxirt, und auch dieſe Taxe vorgedruckt wird, bemerkt ſchon CHEVILLIER *de l'imprim. de Paris* p. 379. ſq.

(b) Siehe auch oben ſ. 79. a. p. 79.

(c) Vom neuſten Zuſtande der Polniſchen Litteratur iſt verſchiedenes aus den Göttingiſchen gelehrten Anzeigen 1773. p. 844. und 1107. zu ſehen.

(d) Nach den neuſten öffentlichen Nachrichten iſt auch für Ungarn der bisher gehemmt gewene Zugang fremder Bücher geöffnet, welches auch der Ungariſchen Litteratur bald eine andere Wendung geben kann.

(e) Ganz neuerlich wird wenigſtens die franzöſiſche Encyclopédie zu Florenz nachgedruckt.

§. 117.

noch die nordiſchen Reiche.

Die Ruſſiſche Litteratur iſt noch zur Zeit nicht von dem Umfange, daß auch hier der Nachdruck bisher einen erheblichen Gegenſtand hätte ausmachen können.

Die